

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten (EU-BauPVO)

Frequently Asked Questions Teil VI

VORBEMERKUNG

Die Marktüberwachungsbehörden der Länder und das DIBt haben einen länderübergreifenden FAQ-Katalog zu einzelnen Vorschriften der EU-BauPVO erstellt, in dem auch Auslegungen enthalten sind. Er gibt primär die Auffassung der deutschen Marktüberwachungsbehörden für den Bauproduktesektor wieder. Andere Auslegungshilfen, wie beispielsweise von der Europäischen Kommission, sind berücksichtigt.

Nach den Vorschriften der EU-BauPVO obliegt es allerdings den Herstellern und den ihnen gleichgestellten Wirtschaftsakteuren wie Importeuren oder Händlern, die als Hersteller gelten, in eigener Verantwortung festzustellen,

- ob ihr Produkt in den Anwendungsbereich der EU-BauPVO fällt und
- ob die Anforderungen an die Vermarktung von harmonisierten Bauprodukten erfüllt sind.

Die FAQ-Liste entbindet Wirtschaftsakteure daher weder von ihrer eigenen Verantwortung im Rahmen der Vermarktung von Bauprodukten noch ersetzt sie eine der Eigenverantwortung entsprechende individuelle Rechtsberatung für den Einzelfall.

Die Marktüberwachungsbehörden und das DIBt weisen darauf hin, dass zu keiner der in dem Katalog aufgestellten Fragen Rechtsprechung vorliegt. Vielmehr handelt es sich daher, insbesondere bei Auslegungen, um die Auffassung der Marktüberwachungsbehörden.

Hinweise der Anwender dieser FAQ zu Fragen und Antworten sind willkommen. Sie können an baupvo@dibt.de gerichtet werden. Im Rahmen der Fortschreibung der FAQ werden Stellungnahmen berücksichtigt. Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschließlich das bereitgestellte Formblatt.

VI ÜBERGANGSREGELUNGEN

VI/1

Ist ein Bauprodukt, das vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht wurde, als konform mit der EU-BauPVO anzusehen?

Ja.

(vgl. Art. 66 Abs. 1 EU-BauPVO)

VI/2

Muss für ein Bauprodukt, das vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie in Verkehr gebracht ist, eine Leistungserklärung erstellt werden?

Nein.

(vgl. Art. 66 Abs. 1 EU-BauPVO)

Eine Leistungserklärung muss für die ab dem 01.07.2013 in Verkehr gebrachten Produkte ausgestellt werden.

(vgl. Art. 4, 68 EU-BauPVO)

VI/3

Ein Händler bezieht von einem Hersteller Produkte, für die die CE-Kennzeichnung nach der EU-BauPVO gilt. Diese Produkte produziert er schon seit 5 Jahren, ohne etwas zu verändern. Der Händler bestellt diese Produkte immer wieder, auch nach dem 01.07.2013. Ist seit 01.07.2013 eine Leistungserklärung erforderlich?

Ja. Eine Leistungserklärung muss für die ab 01.07.2013 in Verkehr gebrachten Produkte mit CE-Kennzeichnung nach der EU-BauPVO ausgestellt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Hersteller sein Produkt unverändert nach dem 01.07.2013 belässt und ein Händler diese Produkte auch nach dem 01.07.2013 weiter bestellt.

(vgl. Art. 4, 68 EU-BauPVO)

VI/4

Dürfen für ein Bauprodukt, das *nach* dem 01.07.2013 in Verkehr gebracht wird, die vor dem 01.07.2013 erstellte Konformitätserklärung oder Konformitätsbescheinigung für die Erstellung der Leistungserklärung verwendet werden?

Ja. Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die *vor* dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie erstellt wurde.

(vgl. Art. 66 Abs. 2 EU-BauPVO)

VI/5 (6/2014)

Benötigen Hersteller für Bauprodukte, für die vor dem 01.07.2013 eine Konformitätserklärung bzw. eine Konformitätsbescheinigung erstellt wurde und welche sie nach dem 01.07.2013 in Verkehr bringen, in den Systemen 1, 1+, 2+ eine Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit bzw. eine Bescheinigung der Konformität der WPK einer notifizierten Stelle, um eine Leistungserklärung auszustellen?

Nein. Hersteller können eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie erstellt wurde.

(vgl. Art. 66 Abs. 2 EU-BauPVO)

Diese Übergangsregelung kann auch für Bauprodukte in Anspruch genommen werden, die ab dem 01.07.2013 *hergestellt* sind und deren Leistungserklärung auf Grundlage einer vor dem 01.07.2013 erstellten Konformitätserklärung bzw. Konformitätsbescheinigung ausgestellt werden kann. Dies ist jedoch nur und solange möglich, wie das Bauprodukt gegenüber dem vor dem 01.07.2013 hergestellten und für die Erstellung der Konformitätserklärung bzw. Konformitätsbescheinigung maßgeblichen Produkttypen unverändert ist. In den Systemen 1+, 1 und 2+ muss die kontinuierliche Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle (und ggf. die Stichprobenprüfung) ab dem 01.07.2013 von einer nach EU-BauPVO notifizierten Stelle durchgeführt werden.

VI/6

Inwieweit lässt Art. 66 EU-BauPVO das Inverkehrbringen von Lagerbeständen nach der Bauproduktenrichtlinie CE-gekennzeichneter Bauprodukte ab dem 01.07.2013 zu?

Eine Leistungserklärung gem. Art. 4 EU-BauPVO muss für die ab 01.07.2013 in Verkehr gebrachten Produkte ausgestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Lagerbestände handelt.

Hersteller können allerdings eine Leistungserklärung auf der Grundlage einer Konformitätsbescheinigung oder einer Konformitätserklärung erstellen, die vor dem 01.07.2013 in Übereinstimmung mit der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) erstellt wurde.

(vgl. Art. 66 Abs. 2 EU-BauPVO)

Die CE-Kennzeichnung ist nach Art. 8 und 9 EU-BauPVO vorzunehmen.

VI/7

Besteht eine CE-Kennzeichnungspflicht für Produkte, für die vor dem 01.07.2013 eine europäische technische Zulassung nach der Bauproduktenrichtlinie erteilt worden ist?

Nein.

Die Übergangsregelung des Art. 66 Abs. 4 EU-BauPVO ist als Option zu verstehen. Danach können Hersteller eine europäische technische Zulassung, die vor dem 01.07.2013 gem. Art. 9 der Bauproduktenrichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG) erteilt wurde, während ihrer Gültigkeitsdauer als Europäische Technische Bewertung verwenden. Sie müssen diese europäische technische Zulassung aber nicht verwenden.

Wenn ein Hersteller eine solche europäische technische Zulassung verwendet, folgt hieraus allerdings die Pflicht, die neuen Bestimmungen über die CE-Kennzeichnung der EU-BauPVO zu beachten, insbesondere Art. 8 und 9 EU-BauPVO. In diesem Fall muss der Hersteller auch eine Leistungserklärung erstellen.

VI/8 (6/2014)

Wie können Hersteller für Bauprodukte des Konformitätsnachweissystems 2 nach der Bauproduktenrichtlinie, für die sie vor dem 01.07.2013 eine Konformitätserklärung erstellt haben und welche sie nach dem 01.07.2013 in Verkehr bringen, eine gültige Leistungserklärung ausstellen?

(Hinweis: System 2 gibt es nach der EU-BauPVO nicht mehr)

Bei der Erstellung der Leistungserklärung kann der Hersteller unter Nr. 5 und/oder 6 vermerken, dass vor dem 01.07.2013 eine gültige Konformitätserklärung gem. Konformitätsnachweissystem 2 nach der Bauproduktenrichtlinie erstellt wurde.

(vgl. Anhang III EU-BauPVO)